

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 60

15. Juni

1916

## Bekanntmachung

über Fleischversorgung. Vom 8. Juni 1916.

Unter VI unserer Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 8. April 1916 ist zwischen den Absätzen 2 und 3 folgender Absatz einzurücken:

„Die Landesfleischstelle wird jeweils für die Verteilungsperiode bestimmen, welche Höchstmenge von Fleisch für den Kopf der Bevölkerung wöchentlich im Großherzogtum gleichmäßig abgegeben werden darf.“

Darmstadt, den 8. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Mathildienstiftung für Oberhessen.

Aus den Uberschüssen für 1915 sollen demnächst, wie in früheren Jahren, bedürftigen, in der Provinz Oberhessen bestehenden Kleinfinderschulen Beihilfen gewährt werden.

Die Vorstände solcher Schulen, für welche eine Unterstützung gewünscht wird, werden aufgefordert, unter Angabe der Zahl der die Schulen besuchenden Kinder und desjenigen Betrages, den die Gemeinde als Zuschuß zu den Kosten der Kleinfinderschule jährlich aufwendet, begründete Gesuche bis 25. Juni ds. J. hierher (äußere Adresse Großherzogl. Provinzialdirektion Oberhessen zu Gießen) einzureichen. Den Gesuchen ist ein Auszug aus der letzten Rechnung beizufügen.

Gießen, den 30. Mai 1916.

Der Vorsitzende der Mathildienstiftung für Oberhessen:  
Dr. Ullinger.

Betr.: Ernteflächenerhebung vom 9.—15. Juni 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unser Ausschreiben vom 2. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 56) empfehlen wir Ihnen nochmals, die Listen bis spätestens zum 20. d. Mts. an uns einzusenden.

Gießen, den 13. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

## Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Allendorf a. d. Lumba; hier die Drainagen.

In der Zeit vom 24. Juni bis einschließlich 8. Juli l. J. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Allendorf a. d. Lumba, das Projekt über Herstellung der Drainagen in den Fluren II, III, VII, IX, XIII, XXIX und XXX, nebst allgemeinem Beschluß über die Drainage und die Erhebung von Zinsen für Drainagekosten vom 6. Juni l. J. zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der oben angegebenen Offenlegungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei Allendorf a. d. Lumba schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 5. Juni 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:  
Schmittbahn, Regierungsrat.

## Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Ettingshausen; hier die Drainagen.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Juli l. J. liegt auf Gr. Bürgermeisterei Ettingshausen der Beschluß der Vollzugskommission vom 8. Juni l. J. über Ausschlag und Erhebung der Zinsen der Drainagekosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Gr. Bürgermeisterei Ettingshausen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 9. Juni 1916.

Der Großh. Feldbereinigungskommissär:  
Schmittbahn, Regierungsrat.

## Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Mänster.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Juli l. J. liegen auf Gr. Bürgermeisterei Mänster zur Einsicht offen:

1. Beschluß der Vollzugskommission vom 8. Juni 1916 über Ausschlag und Erhebung der Zinsen der Drainagekosten.

2. Beschluß vom 11. Mai 1916 wegen Erwerb des Gefälls der Papiermühle und Beilegung des Wehres.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldung späterem Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Mänster schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 9. Juni 1916.

Der Großh. Feldbereinigungskommissär:  
Schmittbahn, Regierungsrat.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Butter, Käse und Eiern; hier: Höchstpreise für Landeier.

Auf Grund des § 3 Biffer 2 unserer Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 25. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 51) werden für den Handel mit frischen Landeiern die nachstehenden Preise als angemessene Höchstpreise festgesetzt:

1. beim Einkauf durch den Händler vom Landwirt (Züchter) 17 Pfennig;
2. beim Weiterverkauf an die Verbraucher auf den Märkten und bei Lieferung ins Haus 18—20 Pfennig;
3. bei Lieferung an Ladengeschäfte 20 Pfennig;
4. für Weiterverkauf durch Ladengeschäfte 22 Pfennig für das Stück.

Bei Ueberschreitung der Höchstpreise machen sich Verkäufer, Händler und Käufer strafbar, so daß also nicht mehr gefordert und nicht mehr bezahlt werden darf. Hierbei sind sonstige Nebenverpflichtungen, wie Bringerlohn, Geschenke und dergleichen, unzulässig und strafbar.

Zu widerhandlungen haben die Entziehung der Erlaubnis zum Handel zur Folge und können gemäß den Bestimmungen der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 in der Fassung vom 23. März 1916 bestraft werden. Außerdem ist die Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, zulässig, einerlei ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Auch Landwirte, die höhere Preise von privaten Verbrauchern fordern (§ 4 Absatz 2 unserer Bekanntmachung vom 25. Mai 1916), setzen sich dieser Strafverfolgung aus.

Die Händler und Händlerinnen werden hiermit darauf hingewiesen, daß die bei der Erlaubniserteilung von uns zur Versorgungsregelung der Städte und Lagareite gestellten Auflagen und Aufträge künftig streng einzuhalten sind, widrigenfalls wir die betreffenden Händler und Händlerinnen nach § 3 unserer Verordnung vom 25. Mai 1916 als unzuverlässig ansehen müssen und bei ihrem Handel polizeilich überwachen lassen werden.

Wir bestimmen hiermit außerdem, daß alle Händler und Händlerinnen, denen der Auftrag zur Lieferung bestimmter Eiermengen an die Städte und einzelne Lagareite von uns erteilt wird, über alle Einkäufe und alle Verkäufe genau Buch zu führen haben. Die Buchführungspflicht kann auch auf die anderen Händler und Händlerinnen ausgedehnt werden.

In den Büchern (Heften) muß außerdem ein vollständiges Verzeichnis der Einkaufskundschaft und der Verkaufskundschaft mit Ortsangaben enthalten sein, das jederzeit nachgeprüft werden kann.

Die Abgabe und der Weiterverkauf von Eiern an fremde Händler ist streng verboten. Zu widerhandlungen haben die Entziehung der Ausweis Karte zur Folge.

Die Landwirte dürfen Eier an fremde Privatpersonen nicht abgeben.

Gießen, den 13. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. J. B.: Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung und auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 51) empfehlen wir Ihnen strenge Ueberwachung des Handels, insbesondere auch des Laden- und Marktverkehrs; jeder Händler oder Händlerin ist zur Vorzeigung und Mitführung der Ausweis Karte verpflichtet, solche ohne Ausweis Karte sind am Handel zu verhindern und zur Anzeige zu bringen. Gegen auswärtige, nicht zugelassene Händler und Händlerinnen ist mit aller Strenge zu verfahren und sind etwa angekaufte Vorräte zu beschlagnahmen. Sofern noch Händler und Händlerinnen es verabsäumen haben sollten, sich Ausweis Karten zu beschaffen, sind sie von den Großh. Bürgermeistereien darauf hinzuweisen und ist schriftlicher Antrag durch die Bürgermeisterei einzureichen. Vorstehende Bekanntmachung und diejenige vom 25. Mai 1916 (Kreisblatt Nr. 51) ist wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Gießen, den 13. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Feldtrügeverfahren.

An die Großh. Bürgermeistereien und Landgemeinden des Kreises.

Die Feldtrügeregister sind bis spätestens zum 26. ds. Mts. an die Herren Amtsanwälte einzuliefern. Einhaltung des Termins wird Ihnen zur Pflicht gemacht.

Gießen, den 10. Juni 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.